

Hinterlassenenleistungen

Ehegattenrente

Art. 15 Vorsorgereglement

Stirbt eine versicherte Person oder ein Rentenbezüger, so hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er oder sie

- für mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind aufkommen muss, oder
- älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat (die Dauer einer allfällig vorangegangenen Lebenspartnerschaft wird hinzugezählt), oder
- eine ganze Rente der Eidg. Invalidenversicherung erhält oder ein entsprechender Anspruch innert zwei Jahren entsteht.

Kapitalabfindung

Sollte keine dieser Voraussetzungen erfüllt sein, erhält der Ehegatte eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.

Höhe der Rente

Die Höhe der Ehegattenrente beträgt

- beim Tod einer versicherten Person: 36 % des zuletzt versicherten Lohnes,
- beim Tod eines Rentenbezügers: 60 % der zuletzt ausbezahlten Rente.

Höhe der Rente ab hypothetischem Alter 65

Starb das Mitglied nicht als Altersrentner, so wird die Rentenhöhe in jenem Zeitpunkt neu berechnet, in dem die verstorbene Person das Alter 65 erreicht hätte. Sie beträgt ab diesem Zeitpunkt 60 % der hypothetischen Altersrente.

Waisenrente

Art. 18 Vorsorgereglement

Kinder des verstorbenen Mitglieds haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf eine Waisenrente. Für Kinder, die in Ausbildung oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bis höchstens zu einem Drittel erwerbsfähig sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis Alter 25.

Höhe der Rente

Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der versicherten oder laufenden Invalidenrente.

Lebenspartnerrente

Art. 16 Vorsorgereglement

Anspruchsvoraussetzungen

Stirbt eine versicherte Person, so hat der hinterlassene Lebenspartner unter gewissen Umständen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Hierzu müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Die versicherte Person hat zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich bezeichnet (Formular auf www.pknw.ch).
- Eine Eheschliessung zwischen den Lebenspartnern wäre zulässig gewesen.
- die Lebensgemeinschaft bestand nachweislich und ununterbrochen seit mindestens 5 Jahren.

Darüber hinaus muss zumindest eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- die begünstigte Person wurde seit mindestens 2 Jahren bis zum Tod in erheblichem Masse unterstützt;
- es bestand ein gemeinsamer Haushalt (vorbehalten bleibt der Fall, bei dem ein Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt aus objektiven Gründen nicht möglich gewesen ist);
- die begünstigte Person muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen.

Im Weiteren besteht nur ein Anspruch, wenn die begünstigte Person:

- für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Altersrentner

Für Lebenspartner von verstorbenen Altersrentnern besteht nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor der Pensionierung der versicherten Person erfüllt waren.

Höhe der Rente

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Ehegattenrente. Die einmalige Abfindung jedoch entfällt.

Bezieht der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer Einrichtung der 2. Säule, kürzt die Pensionskasse die Lebenspartnerrente im entsprechenden Umfang.

Todesfallkapital

Art. 19 Vorsorgereglement

Stirbt eine versicherte Person bevor der Anspruch auf eine Altersrente entsteht, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Anspruchsberechtigte Personen

Die anspruchsberechtigten Personen sind:

- a) der Ehegatte; bei dessen Fehlen
- b) waisenrentenberechtigten Kinder; bei deren Fehlen
- c) seit mindestens 2 Jahren erheblich unterstützte Personen oder Personen, die während mindestens 5 Jahren ununterbrochen bis zum Tod der versicherten Person mit dieser eine Lebenspartnerschaft geführt haben oder Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen; bei deren Fehlen
- d) die übrigen Kinder der verstorbenen versicherten Person, sofern diese nicht schon unter Buchstabe b oder c fallen.

Personen gemäss Buchstabe c sind nur anspruchsberechtigt, sofern die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich mitgeteilt hat.

Das entsprechende Formular steht auf unserer Homepage (www.pknw.ch) zur Verfügung. Es ist uns vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen. Ebenso kann auf dem Formular die Aufteilung zwischen mehreren Begünstigten desselben Ranges angegeben werden.

Höhe der Leistung

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben des verstorbenen Mitglieds, abzüglich der durch den Tod ausgelösten Leistungen.

Rente an den geschiedenen Ehegatten

Art. 17 Vorsorgereglement

Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern:

- ihm im Scheidungsurteil eine Unterhaltsleistung zugesprochen wurde und
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Höhe der Leistung

Die Höhe der Leistung orientiert sich am Bundesrecht (BVG) und wird um die Leistungen der anderen Versicherer gekürzt. Zudem besteht eine Plafonierung auf Höhe des Anspruchs aus dem Scheidungsurteil.

Anspruchsende

Der Anspruch auf Rente endet mit der Befristung gemäss Scheidungsurteil, mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod.

Dieses Merkblatt informiert über die Hinterlassenenleistungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend sind die Formulierungen des Vorsorgereglements. Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Verheiratung gleichgestellt. Es lassen sich aus diesem Merkblatt keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.